

## Information an die Aktionäre des CS Investment Funds 5

### CS Investment Funds 5

Investmentgesellschaft luxemburgi-  
schen Rechts mit variablem Kapital

5, rue Jean Monnet  
L-2180 Luxembourg  
Handels- und Gesellschaftsregister  
Luxemburg: B 81.507  
(die «Gesellschaft»)

**Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit darüber informiert, dass im Prospekt der Gesellschaft mit Wirkung per 14. Juli 2017 die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden:**

- Im Zuge der Anpassung an den allgemeinen Standard der Credit Suisse wurden in Kapitel 1 («Hinweis für künftige Anleger») einerseits die Definitionen «US-Person» und «Nicht-US-Person» sowie andererseits die Formulierung der Verkaufsrestriktionen für «US-Personen» resp. für die Vereinigten Staaten von Amerika geändert. Der Verwaltungsrat hat entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden. Diese Änderungen führten zu entsprechenden Anpassungen in Kapitel 5 («Beteiligung an der CS Investment Funds 5») (Abschnitte «ii. Zeichnung von Aktien» und «viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien»).
- Für alle Subfonds werden neu «AH EUR» Klassen geschaffen. Ausserdem wurde für den Subfonds Credit Suisse (Lux) Global Small & Mid Cap Emerging Market ILC Equity Fund neu eine «BH EUR» Klasse geschaffen.
- Der Prospekt wurde im Zusammenhang mit der luxemburgischen «Securities Financing Transactions Regulation» (SFTR; nachstehend «SFTR-Regulierung») gemäss der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 überarbeitet. Die SFTR-Regulierung verlangt die Offenlegung von bestimmten Informationen gegenüber den Anlegern im Prospekt, falls Subfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigen, welche der SFTR-Regulierung unterliegen. Bei diesen Anpassungen handelt es sich um klarstellende Offenlegungen und nicht um Änderungen der aktuellen Anlagepolitik. Der Prospekt wurde in diesem Zusammenhang wie folgt angepasst:  
Kapitel 4 («Anlagepolitik»): Der Abschnitt «Effektenleihe («Securities Lending»)) wurde angepasst. Vorbehaltlich der Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihgeschäfte («Securities Lending») tätigen. Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Effektenleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank der Gesellschaft. Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen. Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Ertrag aus diesen Geschäften

wird zu 60% dem an ihnen beteiligten Subfonds gutgeschrieben und zu 40% dem Principal in diesen Transaktionen. Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Subfonds als Principal auftritt, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Credit Suisse Group, d. h. die Credit Suisse (Schweiz) AG oder die Credit Suisse AG. Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft. Maximal 30% des Vermögens eines Subfonds stehen für die Effektenleihe zur Verfügung. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» kann dieser Anteil je nach Marktgegebenheiten, wie z. B. unter anderem die Art und der Umfang der entsprechenden innerhalb eines Subfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und der Marktnachfrage nach solchen Wertpapieren zu einem beliebigen Zeitpunkt, auf bis zu maximal 100% des Nettovermögenswerts des entsprechenden Subfonds erhöht werden. Entgegengenommene Sicherheiten müssen den Anforderungen gemäß Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» genügen.

Weiter wurden die im vorgenannten Zusammenhang erforderlichen Abschnitte «Total Return Swaps» (sog. Gesamtrendite-Swaps; nachstehend «TRS») sowie «Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte» neu eingefügt. Die Subfonds können von Zeit zu Zeit TRS-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik, die in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben ist, eingehen. Neben Effektenleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der SFTR-Regulierung.

- Im Kapitel 5 («Beteiligung an der CS Investment Funds 5») wurden im Abschnitt «ii. Zeichnung von Aktien» Änderungen vorgenommen. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedweden Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine nicht zulässige Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.
- Im Kapitel 5 («Beteiligung an der CS Investment Funds 5») wurde im Abschnitt «viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien» die Definition «nicht zulässige Person» geändert. Die Aktionäre sind dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird.
- Im Kapitel 6 («Anlagebegrenzungen») wurde im Abschnitt «i. Für die Anlagen der einzelnen Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:» die Ziffer 12) geändert. In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft das Vermögen des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen. Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der in Kapitel 6 Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei aussetzen und der Subfonds hat

- möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.
- Im Kapitel 7 («Risikofaktoren») wurden im Zusammenhang mit der SFTR-Regulierung der Abschnitt «Effektenleihe («Securities Lending»)» aktualisiert und die Abschnitte «Total Return Swaps» und «Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)» neu eingefügt. Ausserdem wurde neu der Abschnitt «Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken» eingefügt.
  - Im Kapitel 19 («Aufsichtsrechtliche Offenlegung») wurde der Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» geändert und ergänzt. Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert. Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 («Nettovermögenswert») einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden. Entgegengenommene Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden. Im Abschnitt «Haircut-Strategie» wurden die Angaben in der Tabelle «Art der Sicherheit» präzisiert.
  - Das Kapitel 20 («Datenschutzpolitik») wurde ergänzt. Jeder Anleger kann sich in eigenem Ermessen weigern, der Gesellschaft personenbezogene Daten mitzuteilen. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch einen Antrag auf Zeichnung von Aktien ablehnen.
  - Im Kapitel 21 («Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern») wurden die Abschnitte «Foreign Account Tax Compliance» sowie «Automatischer Austausch von Informationen – Common Reporting Standard («CRS»)» (bisher: «Automatischer Informationsaustausch») geändert. Ausserdem wurden die beiden neuen Abschnitte «Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA» sowie «Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS» eingefügt.

Darüber hinaus wurden weitere formelle und redaktionelle Anpassungen im Prospekt vorgenommen. So wurden beispielsweise die Begriffe «Depotstelle» und «Unterdepotstelle» in der deutschen Fassung des Prospekts klarstellend durch die Begriffe «Depotbank» resp. «Verwahrstelle» und «Unterverwahrstelle» ersetzt.

Der Prospekt, die Änderungen im Wortlaut, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien der Satzung sowie der jeweils letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 11. August 2017

Vertreter in der Schweiz: Credit Suisse Funds AG, Zürich  
Zahlstelle in der Schweiz: Credit Suisse AG, Zürich